S 3 V 897/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung -Rechtskraft -Deskriptoren -

Leitsätze Zu den Voraussetzungen des objektiven

und subjektiven Befehlsnotstandesbei

Anwendung des § 1a BVG

Normenkette § 1a BVG

1. Instanz

Aktenzeichen S 3 V 897/00 Datum 11.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 V 1912/01 Datum 13.11.2003

3. Instanz

Datum 24.11.2005

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 11. April 2001 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Au̸ergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der 1922 in S./P. geborene KlÃ x ger, der sich nach seinen Angaben nach der Musterung durch die Wehrmacht zur Kavallerie freiwillig zur Waffen-SS meldete und dort im Juni 1941 eintrat, zog sich nach den Unterlagen der Deutschen Dienststelle am 08.01.1942 Erfrierungen an beiden FÃ 1 4 A 1 en zu und am 12.01.1943 eine

Granatssplitterverletzung am linken Unterarm. Seinen Angaben zufolge geriet er am 12.05.1945 in russische Kriegs-gefangenschaft, aus der er am 19.10.1945 den Polen übergeben wurde. Er musste im Bergwerk unter Tage arbeiten und erkrankte im Januar 1948 an rechtsseitiger Rippen-fellentzündung. Am 21.04.1950 wurde er aus polnischem Gewahrsam kommend in das Lager F. entlassen. Bis August 1952 war er dann als Hilfsarbeiter bei einer Tiefbaufirma beschäftigt.

Wegen "rechtsseitiger Rippenfellschwarte. Teilverlust am rechten Gro̸zehenendglied. Narbe nach Granatsplitterverletzung am linken Ellenbogen. Allgemeiner SchwÄxchezu-stand nach Kriegsgefangenschaft" bewilligte die Landesversicherungsanstalt Schles-wig-Holstein dem KlÄzger mit Bescheid vom 18.11.1950 eine KriegsbeschĤdigtenrente ab 01.11.1950 in HĶhe einer 30 %igen Erwerbsminderung. Mit Bescheid des Versor-gungsamtes Flensburg vom 20.02.1951 erfolgte die Umerkennung nach dem BVG. Mit dem Neufeststellungsbescheid vom 30.11.1953 wurden Beschäxdigtenversorgung nach einer Minderung der ErwerbsfĤhigkeit (MdE) um 100 vom Hundert (v. H.) sowie Aus-gleichsrente ab 01.07.1953 gewĤhrt. Mit Neufeststellungsbescheid vom 17.02.1959 wurde die MdE wegen "Geschlossene Lungentuberkulose rechts. Erfrierungsfolgen an der rechten Gro̸zehe. Belanglose Narbe an der rechten Ellenbeuge" auf 80 v. H. herabgesetzt. Im Juni 1960 nahm der KlĤger, der noch bis Juni 1961 auch eine Invaliden-rente bezog (seit 03.07.1953), eine versicherungspflichtige BeschÄxftigung auf. Aus-gleichsrente wurde noch bis 31.08.1962 gewÄxhrt. Eine weitere Herabsetzung der MdE auf 60 v. H. erfolgte mit Bescheid vom 20.09.1962 ab 01.11.1962. Seit 01.08.1983 be-zieht der KlÄger von der Landesversicherungsanstalt Baden flexibles Altersruhegeld (Bescheid vom 14.09.1983).

Aufgrund einer anonymen Anzeige aus dem Jahre 1960, in der behauptet wurde, der Kläger habe sich gerühmt, einem ErschieÃ∏ungskommando im Osten angehA¶rt zu ha-ben, wurde gegen ihn bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Lud-wigsburg ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet, das zu einem anderen Ermittlungsver-fahren bei der Staatsanwaltschaft Coburg abgegeben wurde. Im Rahmen der Vorermitt-lung wurde der KlĤger am 08.08.1961 von der Sonderkommission â∏∏ Zentrale Stelle â∏∏ des Landeskriminalamts Baden-WÃ¹/₄rttemberg auf der Polizeidienststelle in A. vernommen. Er gab damals an, vermutlich Ende August/Anfang September 1941 sei seine SS-Einheit auf dem Marsch an die russische Front durch den zuletzt russisch besetzten Teil Polens gekommen. In einer kleineren Stadt sei eine Marschpause eingelegt worden. In der Frühe des darauf folgenden Tages hätte auch seine Einheit befehlsgemäÃ∏ sämtli-che Bewohner aus den Häusern geholt und auf dem Marktplatz zusammengetrieben. Anschlie̸end hätte seine Kompanie den Befehl erhalten, zu einer näher bezeichneten Stelle etwa 2 km auÃ∏erhalb der Stadt abzurýcken und dort weitere Befehle abzuwarten. Nachdem die zusammengetriebene Zivilbevölkerung eingetroffen sei, sei von dieser zunächst eine Gruppe von Männern exekutiert worden. AnschlieÃ∏end sei eine Gruppe von Frauen mit Kindern erschossen worden. Dabei hAxtten sich verschiedene Schýtzen verweigert und absichtlich beiseite geschossen. Auch sei unter verheirateten SS-AngehĶrigen Unruhe aufgekommen. Es sei dann auch eine

gewisse Unruhe und Miss-stimmung aufgekommen. Wegen des schlechten Schie \tilde{A} ens seien auch die Unterf \tilde{A} hrer unzufrieden gewesen. Eine bereitgestellte weitere Gruppe von Frauen und Kindern sei nicht mehr erschossen worden, da ein h \tilde{A} herer Wehrmachtsoffizier eingeschritten sei. Die Akte wurde 1972 weggelegt. Von der Zentralen Stelle wurde 1967 ein weiteres Vorermittlungsverfahren gegen den Kl \tilde{A} ger eingeleitet, das an die Staatsanwaltschaft Hannover abgebeben wurde. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurde der Kl \tilde{A} ger am 28.02.1979 erneut auf dem Kriminalkommissariat F. vernommen. Dabei gab er u. a. an, ihm sei nicht ein Fall be-kannt geworden, wonach es w \tilde{A} hrend seiner Zugeh \tilde{A} frigkeit zur 1. SS-Infanterie-Brigade und anschlie \tilde{A} end zur 1. SS-Panzer-Grenadier-Division "Horst Wessel" an der Ostfront zu Erschie \tilde{A} ungen von gefangenen Russen oder Dorfbewohnern gekommen sei. Die Staatsanwaltschaft Hannover stellte das Verfahren im Jahre 1991 nach \tilde{A} 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ein. Der Kl \tilde{A} ger ist f \tilde{A} die von ihm einger \tilde{A} umten Erschie- \tilde{A} ungen nicht belangt worden.

Nach Inkrafttreten des § 1 a BVG zum 21.01.1998 leitete das VA auch im Falle des Klägers eine entsprechende Ã∏berprüfung ein. Es befragte die Zentrale Stelle (Auskunft vom 04.10.1999) und zog von dieser die Vernehmungsprotokolle vom 08.08.1961 und 28.02.1979 bei sowie die Akten der Staatsanwaltschaft Coburg, aus denen sich jedoch keine neuen Erkenntnisse ergaben. Der KlĤger wurde am 22.11.1999 angehört. Er gab an, er hÃxtte 1941 keine Möglichkeit gehabt, sich gegen die Anordnungen seiner damali-gen Vorgesetzten zu wehren. Im Alter von 19 Jahren sei er nicht in der Lage gewesen, sich gegen Befehle zu wehren und habe auch nicht einschĤtzen kĶnnen, dass es sich um offenbar ungesetzliche Befehle gehandelt habe. Das VA entzog mit dem Entziehungsbescheid vom 01.12.1999 die gesamten dem KlÃx-ger zu diesem Zeitpunkt gewahrten Versorgungsleistungen (Grundrente nach einer MdE um 60 v.H. und Heilbehandlung) mit der Begründung, der Kläger habe an der Er-schieÃ∏ung von Zivilpersonen teilgenommen und dabei auch nicht versucht, sich dem offenbar illegalen Befehl zu widersetzen wie offenbar einige andere EinheitsangehĶrige. Er habe vielmehr befehlsmäÃ∏ig ausgeführt, was ihm dort aufgegeben worden sei. Ent-scheidend hierbei sei insbesondere, dass er durch sein Verhalten dazu beigetragen habe, eine illegale Erschieà ung von Zivilpersonen (MÃ × nner, Frauen und Kindern), die zuvor auf dem Marktplatz einer kleinen Stadt zusammengetrieben worden seien, durchzuführen. Dieses Verhalten während des Zweiten Weltkrieges stelle einen Ausschluss-tatbestand im Sinne des § 1 a Abs. 1 iVm Abs. 2 BVG dar. Er habe sich damit aktiv an der Erschie̸ung unschuldiger Zivilpersonen im September 1941 beteiligt, was einen wĤhrend der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Versto̸ gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit darstelle. Dabei sei auch ins-besondere maà gebend, dass offenbar weitere SS-Angehörige sich an diesem Tage geweigert hätten, den offenbar illegalen SchieÃ⊓befehl auszuführen. Es werde davon ausgegangen, dass ihm â∏∏ dem Kläger â∏ die Illegalität dieser ErschieÃ∏ungsaktion (Er-schieÃ∏en von Frauen und Kindern) bekannt gewesen sein mýsse und dass er sich über etwaige Bedenken hinweggesetzt habe, sich somit zum Handlanger des Unrechtssys-tems gemacht und damit vor den Augen des heutigen Gesetzgebers als "Helfershelfer" seinen Beitrag zur Verwirklichung des VĶlkermords geleistet habe. Auch die Tatsache, dass er nicht verurteilt worden sei, Äxndere an dieser rechtlichen

Bewertung nichts, da diese Taten zum damaligen Zeitpunkt strafrechtlich wegen eingetretener VerjĤhrung nicht mehr hĤtten verfolgt werden kĶnnen. Angesichts der Schwere des damals began-genen VerstoÄ∏es gegen die GrundsĤtze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit sei das Vertrauen auf eine fortwĤhrende GewĤhrung der Leistung nicht schutzwĹ¼rdig. Die bisher zustehenden Versorgungsleistungen mù¼ssten daher insgesamt gem. § 1 a BVG mit Wirkung zum 01.01.2000 entzogen werden, das sei mit Ablauf des Monats der Be-kanntgabe dieses Bescheides (§ 60 Abs. 4 Satz 1 BVG).

Zur Begründung des Widerspruchs wurde ausgeführt, er â∏ der Kläger â∏ habe bei Be-fehlsverweigerung mindestens mit Festungshaft oder aber mit standrechtlicher Erschie-̸ung rechnen müssen. Auf Kinder sei nicht geschossen worden. Es hÃxtten sich andere Einheitsangehörige nicht konkret den Befehlen widersetzt. Die AngehĶrigen des Er-schieÄ∏ungskommandos seien derart bestürzt und unsicher gewesen, dass beim Schie-Ã∏en auf Wehrlose, insbesondere bei der zweiten Erschie̸ung, die Schützen insgesamt ausgesprochen schlecht getroffen hätten. Mit den zum SchieÃ∏en Kommandierten sei letztlich ein grausames Spiel getrieben worden. Er sei mit 19 Jahren fast noch ein Kind gewesen, er sei einer der allerjüngsten gewesen, und habe damals nicht die Kraft ge-habt, sein eigenes Leben durch Befehlsverweigerung aufs Spiel zu setzen. Als er sich zur SS gemeldet habe, hÃxtten ihm die heutigen Erkenntnisse $\tilde{A}^{1}/4$ ber die SS noch nicht vorgelegen. Er habe damals noch nicht gewusst, in welche Organisation er sich begeben habe, die gesamten Erkenntnisse, die heute aufgrund der Geschichtsfor-schung über Struktur und Tätigkeit der Waffen-SS vorlägen, seien damals nicht bekannt gewesen. Er habe nicht zur Kavallerie gewollt, weil er auf dem Land aufgewachsen sei und mit den Pferden sein ganzes vorheriges Leben zu tun gehabt habe. Er habe diese Arbeit nicht gemocht und sich deshalb, als ihm die MĶglichkeit geboten worden sei, zur Infanterie zu gehen, gemeldet. Durch seine Kriegsteilnahme sei er sein ganzes Leben lang benachteiligt gewesen. Er sei in polnischer Kriegsgefangenschaft an Rippfellentzündung erkrankt, die sich zu einer schweren Lungenkrankheit ausgeweitet habe. Er habe 5 Jahre lang in polnischer Kriegsgefangenschaft verbracht und sei einer der Letzten gewesen, die aus dem Krieg zurýckgekehrt seien. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft habe er an der schweren Krankheit gelitten, die ihn über 10 Jahre nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft daran gehindert habe, einer Arbeit nachzugehen. Erst im Jahre 1961 habe er dann arbeiten gehen k\(\tilde{A} \) nnen, er sei damals 39 Jahre alt gewesen und habe die besten Jahre seines Lebens hinter sich gehabt. Er habe es dann trotz seiner schwersten Behinderungen noch geschafft, eine Anwartschaft auf eine kleine Altersren-te zu verdienen, von der er heute zusammen mit der Versorgungsrente leben mýsse. Angesichts der Tatsache, dass er sein ganzes Leben lang für seine Teilnahme im Krieg habe büÃ∏en müssen, sei sein Vertrauen auf eine fortwĤhrende GewĤhrung der Leistun-gen auch angesichts der Schwere der begangenen VerstĶÄ∏e überwiegend schutzbedýrftig. Sein äuÃ∏erst bescheidener Lebensabend, er sei zwischenzeitlich 78 Jahre alt, solle nun noch dadurch beeintrÄxchtigt werden, dass man ihm sein ohnehin bescheide-nes Auskommen durch Entziehen der Versorgungsrente noch kýrze und ihn bis zum Ende seines Lebens in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten bringen werde. Der Widerspruch des KlÄzgers blieb ohne Erfolg

(Widerspruchsbescheid vom 17.03.2000). Zur Begr $\tilde{A}^{1/4}$ ndung hie $\tilde{A} \sqcap$ es, durch die Teilnahme an Erschie̸ungen von Zi-vilpersonen auÃ∏erhalb eines rechtsstaatlichen Verfahrens sei gegen die GrundsAxtze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit versto̸en worden. Zum Kernbestand dieser Grundsätze gehörten u. a. das Recht auf Leben und auf Freiheit. Die Tatsache, dass unter der Herrschaft des Nationalsozialismus solche VerstöÃ∏e erlaubt gewesen seien, hindere nicht, diese als menschenrechtswidrig einzustufen. Der Vorwurf des Gesetzge-bers bestehe gerade darin, dass den TĤtern bei zumutbarer Anspannung des Gewis-sens die UnrechtmĤÄ∏igkeit ihrer Handlungen hĤtte offenkundig werden müssen. Dieser Vorwurf sei trotz des damaligen jugendlichen Alters zu machen. Die Berufung auf einen sogenannten Befehlsnotstand sei nicht mĶglich, weil nicht nachgewiesen sei, dass er â∏ der Kläger â∏ im Falle der Befehlsverweigerung unmittelbar um sein Leben hAxtte fA¼rchten mA¼ssen. Die Androhung einer standrechtlichen Erschie Augung sei nicht erfolgt, es habe sich im Gegenteil so verhalten, dass die Erschie̸ung ohne Konsequenzen für das ErschieÃ\ungskommando abgebrochen worden sei, als die SchÃ\u214tzen nicht mehr genau trafen. Angesichts der Schwere der begangenen VerstĶÄ∏e sei auch unter Berücksichti-gung der Auswirkungen seines Kriegseinsatzes auf sein tägliches Leben sein Vertrauen auf die fortwĤhrende GewĤhrung von Versorgungsleistungen nicht überwiegend schutzwürdig. Mit dem noch verbleibenden Einkommen sei die Existenzgrundlage gesi-chert.

Gegen diesen Bescheid erhob der KlĤger am 06.04.2000 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG). Das SG hob durch Urteil vom 11.04.2001 die angefochtenen Beschei-de auf und verurteilte den Beklagten, dem KlĤger über den 31.12.1999 hinaus Versor-gung zu gewĤhren. Zur Begründung wurde ausgeführt, zwar habe der KlĤger wĤhrend der Herrschaft des Nationalsozialismus einen VerstoÄ∏ gegen die GrundsÄxtze der Menschlichkeit begangen, dies fļhre aber nicht zum Verlust seiner Versorgungsrente. Die Entziehung der Versorgungsbezüge habe Strafcharakter. Sie kA¶nne nicht allein mit der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes eines Verbrechens begründet werden. Die die Versagung der Versorgung rechtfertigende Tat müsse auch rechtswidrig und schuldhaft begangen worden sein, wobei jedoch eine rechtskrÄxftige Verurteilung nicht gefordert werde. Die Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit der Tatbestandsverwirklichung sei nicht erwiesen. Als Rechtfertigungsgrund komme hier ein Befehlsnotstand in Betracht. Er habe die Erschie̸ung der Zivilpersonen nicht aus eigenem Antrieb und aus eigenem Vorsatz vollzogen, sondern auf Befehl ausgefļhrt. Er sei im Tatzeitpunkt erst 2 Monate bei der Waffen-SS gewesen und nach dieser kurzen Zeit zum ersten Mal vor diese harte Probe gestellt worden, ohne jemals in seinem Leben eine Erfahrung ge-sammelt zu haben, wie man ohne Versto̸ gegen das Gesetz und ohne GefĤhrdung des eigenen Lebens eine derartige Situation meistern könne. Er sei damals auch erst 19 Jahre alt gewesen und habe sich in einem Alter befunden, in dem man noch der Ent-scheidung der ̸lteren Beachtung schenke und eigene Bedenken zurĽckstelle. Er habe sich in einer Notsituation im Krieg befunden und nur wenig Zeit gehabt, einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden, denn beim Abrücken von dem bewachsenen Erdhügel habe er noch nichts von dem späteren Befehl zur Exekution gehört. Als er den Befehl zum ErschieÃ∏en der wehrlosen Opfer erhalten habe, habe er festgestellt, dass keiner seiner

Kameraden den Befehl verweigert habe. Diese Gruppendynamik habe ihn zusätzlich unter Druck gesetzt, den Befehl auszuführen. Es hätten für ihn auch keine rasch erkennbaren MĶglichkeiten bestanden, sich dem Befehl zu entziehen. Das ab-sichtliche VorbeischieÄ\(\text{\Pi}\)en am Opfer h\(\text{\Pi}\)xtte aufgrund des Umstandes, dass er nicht wuss-te, ob ein Kamerad, der auf das selbe Opfer zu schie̸en hatte, ebenfalls vorbeizielen würde, zu seiner Entdeckung geführt, falls das Opfer am Leben geblieben wÃxre und festgestanden hÃxtte, wer dieses ̸berleben verursacht hätte. Er habe bei Befehlsver-weigerung um sein Leben fürchten müssen. Er habe in der gegebenen Situation auf-grund der illegalen Erschie̸ung wehrloser Zivilisten damit rechnen mýssen, dass ihm gegenÃ⅓ber mit der selben illegalen HÄxrte vorgegangen worden wÄxre, wenn er den Be-fehl verweigert hÄxtte. Im ļbrigen habe er aufgrund seiner Teilnahme als Soldat am Krieg, bei der er seine Gesundheit in der Gefangenschaft eingebüÃ∏t habe, als Aufopfe-rungsanspruch ein Recht auf Versorgung. Ihm dieses Recht 60 Jahre nach der Tat zu entziehen, erscheine im Hinblick auf die obigen AusfA1/4hrungen und auf sein geringes Einkommen als unbillig.

Der Beklagte hat gegen dieses Urteil am 30.04.2001 Berufung eingelegt mit der Begründung, ein VerstoÃ∏ gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlich-keit setze auf der subjektiven Tatseite ein zurechenbares vorwerfbares â∏∏ mithin schuld-haftes â∏∏ Verhalten voraus. Dabei handle es sich nicht um den strafrechtlichen Verschul-densbegriff, der einen konkreten, auf eine nach damaligen Gesetzen strafbare Hand-lung bezogenen Vorsatz erfordern würde. Es genüge vielmehr eine vorwerfbare Ver-antwortlichkeit, die daraus resultiere, dass der Betreffende wissentlich und willentlich an der Verletzung der GrundsÄxtze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit mitgewirkt habe. Ihm mýssten Tatsachen bekannt gewesen sein, aus denen sich die Unmensch-lichkeit oder Rechtsstaatswidrigkeit seines Verhaltens ergeben h\(\tilde{A}\) \(\tilde{x}\) tten, und ihm m\(\tilde{A}\) \(\tilde{4}\) sse die Unmenschlichkeit der Rechtsstaatswidrigkeit als solche bewusst gewesen sein, wo-bei es ausreiche, dass sie ihm bei zumutbarer Anspannung seines Gewissens hätte bewusst sein müssen. Der Betroffene könne sich regelmäÃ∏ig nicht auf "Befehlsnot-stand" berufen, wenn er bei zumutbarer Gewissensanspannung die SchĤndlichkeit sei-nes Verhaltens hĤtte erkennen kĶnnen. Dies sei z. B. bei dem Befehl zur heimlichen Ermordung eines Kriegsgefangenen der Fall. Wer einen Befehl zur Unmenschlichkeit in "blindem" Gehorsam befolgt habe, mÃ1/4sse sich den Vorwurf machen lassen, dass er sein Gewissen nicht geprüft habe. Ein selbstverständlicher Anwendungsfall des Aus-schlussgrunds des VerstoÃ∏es gegen die GrundsÄxtze der Menschlichkeit oder Rechts-staatlichkeit sei die Beteiligung an nationalsozialistischen Verbrechen. Auch die Beteili-gung an allgemeinen Kriegsverbrechen werde erfasst. Lege man diese AusfA¹/₄hrungen zugrunde, kA¶nne sich der KlÄger vorliegend nicht auf einen Befehlsnotstand berufen. Denn er hÃxtte bei zumutbarer Gewissensanspannung die SchÃxndlichkeit seines Verhaltens erkennen können. Seine Kameraden hÃxtten dies gezeigt, denn bei der zweiten Exekution sei offensichtlich bewusst daneben geschossen worden, was dann letztlich zum Abbruch der Exekution gefļhrt habe. Nach den eigenen Angaben des Klägers sei dies geschehen, ohne dass es zu einer "ausgesprochenen" Befehlsverweigerung ge-kommen sei. Gerade diese "stumme" Befehlsverweigerung durch die Kameraden des KlAzgers beweise, dass es fA1/4r die

Soldaten erkennbar gewesen sei und hAxtte sein mA4s-sen, dass es sich um eine illegale Aktion gehandelt habe, zumal auch Frauen und Kin-der zur Erschie̸ung geführt worden seien. Dies hätte sich auch dem Kläger aufdrängen müssen. Sein jugendliches Alter kA¶nne insoweit nicht exkulpieren. Demnach sei vorlie-gend auch der subjektive Tatbestand im Sinne eines vorwerfbaren â∏∏ mithin schuldhaften â∏∏ Verhaltens erfüllt. Aus der Tatsache, dass die Einheit des Klägers nur noch wenige Tage an dem betref-fenden Ort verblieben und anschlie̸end in Richtung Front abgerückt sei, sei zu schlie-Ã∏en, dass deren Verhalten anlässlich nach sich gezogen hätte, was nachdrücklich die Un-rechtmäÃ∏igkeit der Tat dokumentiere. Angesichts der Schwere des Versto̸es sei es gerechtfertigt, die Versorgungsbezüge des Klägers in voller Höhe zu entziehen. Das Vertrauen des Klägers auf eine fortwährende Gewährung der Versorgungsbezüge für die Zukunft sei demgegenüber nicht überwiegend schutzwürdig. Der Hinweis des SG auf <u>§ 1 a Abs. 3 BVG</u> gehe fehl, da entgegen der Ansicht der Kammer mit dieser Vor-schrift nur und ausschlie̸lich eine Ã∏bergangsregelung getroffen worden sei und nicht etwa eine allgemeine Unbilligkeitsregelung.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 11.04.2001 aufzuhe-ben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der KlĤger beantragt,

die Berufung zurÄ¹/₄ckzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Er verweist hierzu auf die angefochtene Entscheidung. Das Vorbringen des Beklagten, die Kameraden des KlĤgers hĤtten bei der zweiten Exekution offensichtlich bewusst daneben geschossen, sei eine nicht belegte Behauptung. Es sei darauf hinzuweisen, dass junge MĤnner, die, wie er, auf dem HĶhepunkt der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft Wehrdienst leisteten, sei es bei der Wehrmacht, sei es bei einer SS-Kompanie, weder geschult gewesen seien in Fragen, welche Grundprinzipien einem Rechtsstaat zugrunde lĤgen, noch zu irgendeinem Zeitpunkt dar ļber aufgekl Äxrt worden seien, was im Falle eines Krieges, der zum Tatzeitpunkt auf seinem Höhepunkt gewe-sen sei, Recht und Unrecht sei. Er â∏ der Kläger â∏∏ sei beim Beginn der nationalsozialisti-schen Gewaltherrschaft 1933 gerade einmal 11 Jahre alt gewesen. Das Alter der Wehrpflicht habe er erst während des Krieges erreicht. Er habe also in seiner Entwick-lung als Jugendlicher niemals die Gelegenheit gehabt, sich in der Schule mit allgemei-nen Rechtsstaatsprinzipien auseinander zu setzen. Die Auffassung, § 1 a Abs. 3 BVG sei nur eine ̸bergangsregelung und nicht eine allgemeine Unbilligkeitsregelung, könne nicht gefolgt werden. Wäre dies der Fall, so müsste diese Regelung wenigstens auch den Zeitpunkt des ̸bergangs regeln.

Der Senat hat von der Staatsanwaltschaft Coburg die Akten 5 Js 660/64 beigezogen und von der Staatsanwaltschaft Hannover die Auskunft vom 16.10.2001 eingeholt, von der Deutschen Dienststelle und vom Bundesarchiv die Auskünfte vom 30.04.

und 13.06./02.10.2002 sowie vom Bundesarchiv/MilitÃxrarchiv die Auskunft vom 13.09.2002. Ferner ist eine Auskunft eingeholt worden vom Zentral-MilitĤrarchiv Prag (Schreiben vom 18.11.2002). Vom Institut für Zeitgeschichte in München ist die gutachterliche Stel-lungnahme vom 15.10.2002 eingeholt worden. Ferner hat der Senat von Dr. B., F., das Gutachten vom 16.02.2003 eingeholt. Darin hei̸t es, bisher sei kein Fall bekannt ge-worden, der belegen kA¶nnte, dass eine Weigerung, "weltanschaulich" begründete Tö-tungsbefehle auszuführen, Nachteile für Leib oder Leben â∏∏ etwa standrechtliche Exeku-tion, Kriegsgerichtsverfahren, Einweisung in ein Konzentrationslager oder Äxhnlich schwerwiegende Bestrafungen â∏⊓ nach sich gezogen hätte. ErschieÃ∏ungskommandos seien weniger nach Kriterien der weltanschaulichen ZuverlÄxssigkeit als vielmehr willkļr-lich aus Freiwilligen, nicht zuletzt nach der psychischen Eignung der Soldaten, zusam-men gestellt worden. Ferner sind zu den Akten genommen worden ein Artikel von Dr. B., Aktionen nach Kriegsbrauch (Wehrmacht und 1. SS-Infanteriebrigade 1941) aus Zeitschrift für Ge-schichtswissenschaft 48 (2000, Heft 9, S. 775 â∏ 778) sowie Auszüge aus dem Buch "Unsere Ehre heià t Treue", Kriegstagebuch des Kommandostabes Reichsfä¼hrer-SS, Täxtigkeitsberichte der 1. und 2. SS-Infanteriebrigade, der 1. SS-Kavallerie-Brigade und von Sonderkommandos der SS, Wien, Zürich, Frankfurt 1965.

Der KlĤger ist in der mündlichen Verhandlung am 13.11.2003 angehört worden.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes wird auf die Akten des Beklagten, des SG sowie des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten ist zulĤssig. Berufungs-ausschlieà ungsgrà ¼nde nach § 144 SGG liegen nicht vor.

Die Berufung des Beklagten ist auch begründet. Zu Unrecht hat das SG die angefoch-tenen Bescheide aufgehoben. Diese sind rechtlich nicht zu beanstanden.

 \hat{A} \$ 1 a BVG, eingef \hat{A} ½hrt durch das Gesetz vom 14.01.1998 (BGBI. I S. 66) und am 28.01.1998 in Kraft getreten, bestimmt: (1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, w \hat{A} α hrend der Herrschaft des Nationalsozialismus ge-gen die Grunds \hat{A} α tze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit versto \hat{A} α en hat und er nach dem 13. November 1997 einen Antrag auf Leistungen gestellt hat. Anhaltspunkte, die eine besonders intensive \hat{A} α erpr \hat{A} ½fung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grunds \hat{A} α ztze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit versto \hat{A} α en hat, k \hat{A} α en nen sich insbesonde-re aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben. (2) Leistungen sind mit Wirkung f \hat{A} ½r die Zukunft ganz oder teilweise zu entziehen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Abs. 1 vorliegt und das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortw \hat{A} α hrende Gew \hat{A} α hrung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verst \hat{A} α α α 0 soweit in

den Fällen des Abs. 2 die sofortige Entziehung oder Minderung der Leistungen zu unbilligen Härten führt, soll die Entziehung oder Minderung nach einer angemessenen Ã∏bergangsfrist erfolgen.

Nach dieser Vorschrift, die als lex specialis den Bestimmungen der \hat{A} § \hat{A} § 45, 48 des 10. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) vorgeht, war der Beklagte berechtigt, dem Kl \hat{A} ¤ger die Versorgung f \hat{A} ½r die Zeit ab 01.01.2000 zu entziehen. Denn die gesetzlichen Voraussetzungen hierf \hat{A} ½r liegen vor. Nach Auffassung des Senats ist \hat{A} § 1 a BVG auch verfassungsgem \hat{A} ¤ \hat{A} \Box .

Der ErmÄxchtigungstatbestand des <u>§ 1 a BVG</u> ist, soweit die hier zu prüfenden Voraus-setzungen des Versto̸es gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechts-staatlichkeit in Frage stehen, noch so hinreichend bestimmt, dass er in einer für die Be-troffenen voraussehbaren Weise von den Organen der vollziehenden und der recht-sprechenden Gewalt ausgelegt und angewandt werden kann. Die Formulierung "Ver-stoà gegen die Grundsà xtze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit" findet sich nĤmlich in den sog. Unwļrdigkeitsklauseln zahlreicher EntschĤdigungs- und Wieder-gutmachungsgesetze, wie z.B. in § 1 Abs. 4 Satz 2 des Heimkehrergesetzes, § 3 Nrn. 3 a und 3 b des Gesetzes zur Regelung der RechtsverhÄxltnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, §Â§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Nr. 1 b des Bundesver-triebenen- und FIüchtlingsgesetzes, § 359 Abs. 3 Nr. 2 Lastenausgleichsgesetz, § 2 Abs. 2 HÃxftlingshilfegesetz, § 16 Abs. 2 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz und § 5 Abs. 1 des EntschĤdigungsrentengesetzes (ERG). Die hierzu ergangene Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, zu § 5 Abs. 1 ERG auch des Bundessozialgerichts kann auch bei der Auslegung des <u>§ 1 a BVG</u> herangezogen wer-den. SÃxmtliche zitierten Ausschlussklauseln zÃxhlen Gründe auf, bei deren Vorliegen jemand fýr die Wiedergutmachungsleistung als entschĤdigungsunwýrdig gilt und von der LeistungsgewĤhrung ausgenommen wird. Der zugrunde liegende Rechtsgedanke ist der der Verwirkung (vgl. Hellmann, Die Auslegung von Ausschlussklauseln in Wie-dergutmachungsgesetzen, VIZ 1995, 201).

Die GrundsĤtze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit liegen eng beieinander. Eine Differenzierung wird vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht vorgenom-men (vgl. BVerwGE 34, 332, 340). Gemeint ist der Kernbestand an unabdingbaren Rechten der Einzelperson, die materiell niemals beseitigt oder beschrĤnkt werden kĶn-nen und auch in Zeiten des Nationalsozialismus in Geltung waren (BVerwGE 19, 1, 5). Zur Bestimmung, was zu diesem Kern an unverĤuÄ□erlichen Rechten gehĶrt, greift das BVerwG auf internationale Menschenrechtsdokumente wie die EuropĤische Menschen-rechtskonvention oder die Allgemeine ErklĤrung der Menschenrechte vom 10.12.1948 zurĹ¼ck (vgl. BVerwG in NJW 1958, 35). Dort wird z. B. das Recht auf Leben (Artikel 2 EuropĤische Menschenrechtskonvention) garantiert. Der "VerstoÄ□" gegen die genann-ten GrundsĤtze setzt ein konkretes, rĤumlich und zeitlich eingegrenztes Verhalten vor-aus, das einem Beweis zugĤnglich ist, mit dem gegen die Inhalte der GrundsĤtze vor-gegangen oder VerstĶÃ□en gegen sie â□□ obwohl möglich und zumutbar â□□ nicht entgegen-getreten wird (BSG SozR 3 â□□ 8850 § 5 Nrn. 1, 2,

In tatsÄxchlicher Hinsicht geht der Senat davon aus, dass der KlÄxger als Angehöriger der 1. SS-Infanterie-Brigade (mot.), die organisatorisch zum Kommandostab des Reichsfå¼h-rers- SS gehå¶rte, im Spåxtsommer/Frå¼hherbst 1941 an einer Erschie̸ungsaktion in ei-ner kleinen Stadt im früher russisch besetzten Teil Polens teilgenommen hat, die sich gegen sÄxmtliche Einwohner der Ortschaft (MAxnner, Frauen und Kinder) richtete, ohne dass es zuvor Kampfhandlungen gegeben hatte. Dass der Kläger dadurch geradezu idealtypisch gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit versto-Ã∏en hat, ist offenkundig und bedarf keiner nĤheren Begrļndung. Die TĶtung von nicht an Kriegshandlungen teilnehmenden Zivilisten, insbesondere von Frauen und Kindern, ist nach dem VĶlkerrecht seit langem verboten (vgl. Haager Landkriegsordnung von 1907 sowie Genfer Konvention von 1929). Zu erinnern ist ferner daran, dass die Grund-sÄxtze der Menschlichkeit nach 1945 erstmals in der Satzung des Internationalen MilitĤr-gerichtshofs in Nýrnberg vom 08.08.1945 und spÄxter im Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 vorgetragen wurden. Artikel 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 enthielt die Strafandrohung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zu denen unter anderem Mord. Ausrottung und unmenschliche Behandlung der ZivilbevĶlkerung gehĶrten. Auf-grund der Angaben des KlĤgers vom 08.08.1961 ist der Senat davon überzeugt, dass der Kläger nicht nur an der ErschieÃ∏ung von Männern, sondern auch von Frauen und Kindern teilgenommen hat. Soweit der KlĤger erstmals zur Begrļndung seines Wider-spruchs angegeben hat, auf Kinder sei nicht geschossen worden, hÄxlt der Senat dies ebenso wenig für glaubhaft wie die erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gemachte Behauptung, es sei ausschlie̸lich auf MĤnner geschossen worden. Nicht nachvollziehbar ist auch der Vortrag in der mýndlichen Verhandlung, seine Anga-ben seien durch Krankheit beeinflusst worden.

Der Klåger erfå¼llt auch die subjektiven Voraussetzungen des å§ 1 a BVG. Subjektiv setzt ein Versto̸ gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit ein zu-rechenbares, vorwerfbares und damit schuldhaftes Verhalten voraus (BVerfGE 12, 264, 270). Dabei handelt es sich nicht um den strafrechtlichen Verschuldensbegriff, der ei-nen konkreten, auf eine nach damaligen Gesetzen strafbare Handlung bezogenen Vor-satz erfordern wýrde (BVerwGE 25, 128, 135). Denn der Rechtsausschluss nach § 1 a BVG stellt keine Strafe dar, sondern beruht auf dem Prinzip der Verwirkung. Für ein Verschulden nach dieser Vorschrift reicht es aus, dass dem (zurechnungsfäxhigen im Sinne von å§å§ 104 Nr. 2, 827 BGB) Betroffenen die Tatsachen bekannt waren, aus de-nen sich die Unmenschlichkeit oder Rechtsstaatswidrigkeit seines Verhaltens ergibt, und dass ihm die Unmenschlichkeit oder Rechtsstaatswidrigkeit seines Verhaltens ent-weder bewusst war oder bei der ihm zumutbaren Gewissensanspannung hÄxtte bewusst sein müssen (BVerwGE 31, 337, 342). Nach der Ã∏berzeugung des Senats war sich der Kläger durchaus bewusst, dass durch die ErschieÃ∏ungsaktion gegen elementare, jeder Rechtsordnung vorgegebene RechtsgrundsÃxtze verstoÃ∏en wurde. Dies ist aus seinen ̸uÃ∏erungen zu schlieÃ∏en, er und seine Kameraden hÃxtten alle gezittert und ihm habe 2 Wochen danach das Essen nicht mehr

geschmeckt. Er habe die Sache schon vor der ErschieA

ung satt gehabt, d. h. er sei damals unheimlich schockiert gewesen.

Zu Unrecht beruft sich der KlĤger auf einen sog. Befehlsnotstand. Obwohl die Anwen-dung des § 1 a BVG wie ausgeführt kein schuldhaftes Verhalten im strafrechtlichen Sinne voraussetzt und demnach die UmstĤnde, die das Verhalten des Betroffenen ent-schuldigen kalnnen, nicht in dem eng umgrenzten Kreis der strafrechtlichen Schuldaus-schlie̸ungsgründe zu liegen brauchen, kommen letztere durchaus auch als Entschuldi-gungsgründe in Betracht. (vgl. BVerwGE 31, 137, 342). Denn ein früheres Verhalten ist nach § 1 a BVG nicht vorwerfbar, wenn seine heutige strafrechtliche Beurteilung das Vorliegen von Schuld ausschlieÃ⊓en würde. Nicht vertretbar und nicht diskussionsfähig ist allerdings die Rechtsauffassung des SG, der KlĤger habe sich in einem rechtferti-genden Befehlsnotstand befunden. Zwar ist in der strafrechtlichen Literatur umstritten, ob es einen "rechtswidrigen verbindlichen Befehl" geben kann und ob eine inhaltlich rechtswidrige, gleichwohl aber verbindliche Weisung fýr den Untergebenen ein beson-derer Rechtfertigungs- oder aber nur ein Entschuldigungsgrund ist (vgl. SchĶn-ke/SchrĶder/Lenckner, Strafgesetzbuch, 26. Auflage 2001, Vorbemerkungen 89 ff. zu §Â§ 32 ff.). Anders verhält es sich jedoch bei offensichtlich rechtswidrigen, insbesondere verbrecherischen Befehlen. Hier kommt nur ein entschuldigender Notstand in Betracht, wie er heute in § 35 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt ist. Auch dessen Voraus-setzungen sind jedoch nicht erfļllt. Schon 1967 kam Herbert JĤger in seiner Arbeit "Verbrechen unter totalitärer Herrschaft â∏ Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkri-minalität", auf die das Institut für Zeitgeschichte in München den Senat hingewiesen hat, zu dem Ergebnis, bisher habe kein einziger Fall nachgewiesen werden kA¶nnen, in dem ein BefehlsempfĤnger wegen der Ablehnung oder Nichtausfļhrung eines verbrecheri-schen Befehls Schaden an Leib oder Leben genommen hÄxtte. Dies hat der Sachver-stĤndige Dr. B. in seinem Gutachten vom 16.02.2003 ausgehend vom heutigen Stand der Forschung in vollem Umfang bestÄxtigt. Als mĶglicher Entschuldigungsgrund bleibt deshalb nur noch der sog, subjektive Befehlsnotstand oder Putativnotstand übrig. Dem Kläger ist einzuräumen, dass in der Rechtsprechung des BGH vereinzelt die Voraus-setzungen der Notstandsvorschriften in FÄxllen bejaht worden sind, in denen verbreche-rische Befehle auszuführen waren. So verhielt es sich beispielsweise in dem dem Urteil vom 14.01.1964 (NIW 1964, 730 f.) zugrundeliegenden Sachverhalt, der die Mitwirkung bei der Massenerschie̸ung jüdischer Einwohner einer weiAnrussischen Stadt betraf. Andererseits hat der BGH betont, dass, wer sich auf Nötigungsnotstand berufe, nur ent-schuldigt sei, wenn er sich nach allen Kräften gewissenhaft bemüht habe, der Gefahr oder vermeintlichen Gefahr auf eine die Straftat vermeidende Weise zu entgehen, ohne einen Ausweg zu finden. Je schwerer die abgenĶtigte Straftat sei, umso strengere An-forderungen seien an diese Prüfung zu stellen. Der Genötigte oder vermeintlich Genö-tigte müsse alle seine geistigen und kA¶rperlichen FA¤higkeiten eingesetzt haben (BGHSt 18, 311 f.). Im vorliegenden Fall konnte sich der Senat nicht davon überzeugen, dass der KIäger sich nach allen seinen Kräften bemüht hat, das Unrechtsverhalten zu ver-meiden, ohne einen Ausweg zu finden. Er hat schon keine ̸berlegungen angestellt, wie er die Ausführung des ErschieÃ∏ungsbefehls umgehen konnte.

Angesichts der Unge-heuerlichkeit des zugemuteten Befehls wĤre von ihm zu erwarten gewesen, sich zu-mindest bei seinen militĤrischen Fýhrern nach dem Sinn der ErschieÄ ungsaktion zu erkundigen. Er hĤtte auch Zeit für entsprechende Ä berlegungen gehabt. Schon beim Befehl am frühen Morgen, die Leute aus den Häusern zu treiben und ggfs. sich Wei-gernde sofort zu erschieà en, musste ihm klar sein, dass hier etwas im Gange war, was mit regulärer Kriegsführung nichts zu tun hatte. Dass es sich hierbei um die Erschie-à ung von Zivilisten handelte, wusste der Kläger spätestens, als er â schon einige Zeit vorher å im Wald die ausgehobenen Gräben sah. Sonst hätte er nicht angegeben, sie hätten "die Sache schon vor der Erschieà ung satt gehabt".

Nicht glaubhaft ist es ferner zur Ä\[]berzeugung des Senats, wenn der Kl\(\tilde{A}\)\[\tilde{a}\]\[\tilde{g}\]\[\tilde{e}\]\[\tilde{a}\]\[\tilde{e}

Wie der KlÃxger bei seiner Vernehmung am 08.08.1961 selbst angegeben hat, waren bei der zweiten Gruppe mit Frauen und Kindern eine Reihe von SchÃ $\frac{1}{4}$ tzen nicht mehr bereit, den ErschieÃ $\frac{1}{4}$ ungsbefehl auszufÃ $\frac{1}{4}$ hren. Sie schossen absichtlich daneben. Dies bestÃxrkt den Senat in seiner Ã $\frac{1}{4}$ berzeugung, dass es der KlÃxger unterlassen hat, nach einem Ausweg zu suchen, um der AusfÃ $\frac{1}{4}$ hrung des von ihm als verbrecherisch erkannten Be-fehls zu entgehen.

Das Vertrauen des KlĤgers auf den Fortbestand der ihm gewĤhrten Grundrente nach dem BVG und auf die GewĤhrung von Heilbehandlung ist angesichts der Schwere des begangenen Versto̸es gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlich-keit nicht überwiegend schutzbedürftig im Sinne des § 1 a Abs. 2 BVG. Diese Regelung soll eine Differenzierung nach der individuellen Schuld ermöglichen, was insbesondere bei der Gewichtung des Vertrauensschutzes von Hinterbliebenen bedeutsam sein kann (BT-Drucksache 13/8980, S. 9). Hier geht es jedoch um den Anspruch eines TAxters und nicht eines Hinterbliebenen. Bei der vorzunehmenden AbwĤgung sprechen nach Auf-fassung des Senats folgende Umstände für ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der WeitergewĤhrung seiner Versorgungsbezüge: Dem Kläger ist zunächst sein jugendliches Alter und seine Unerfahrenheit im Tatzeitpunkt sowie die vorausgegangene jahrelange Indoktrination mit nationalsozialistischem Gedankengut zugute zu halten. Auch ist zu berücksichtigen, dass er aufgrund der gesundheitlichen Auswirkungen der Schäzdigungsfolgen zunäzchst keiner ErwerbstĤtigkeit nachgehen konnte und Invaliden-rente bezog. Erst am 10.06.1960 nahm er eine berufliche TÃxtigkeit auf. Es kann deshalb unterstellt werden, dass die fehlenden BeitrĤge über einen Zeitraum von 10 Jahren zu einer Minderung seiner Altersrente gefýhrt haben, die sich jedoch durch die

Berücksich-tigung einer Rentenbezugszeit weniger stark ausgewirkt hat. Derzeit erhĤlt der KlĤger eine monatliche "Nettorente" aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 954,41 EUR. Deshalb führt die Entziehung der Grundrente nach einer MdE um 60 v.H. von derzeit 272,00 EUR nicht dazu, dass die Einkünfte des KIägers auf oder sogar unter das Sozialhilfeniveau sinken (derzeit in Baden-Württemberg 292,00 EUR plus Zulagen). Nach Abwägung aller UmstĤnde reichen nach Auffassung des Senats die fĽr den KlĤger sprechenden Gesichtspunkte nicht aus, um im Hinblick auf das von ihm begangene und jedenfalls teilweise eingerĤumte Kriegsverbrechen (insbesondere die ErschieÄ∏ung auch von Frauen und Kindern) ein gegenļber den Belangen der Allgemeinheit und dem mit der Regelung des <u>§ 1 a BVG</u> verfolgten Zweck (vgl. BT- Drucksache 13/8980 â∏∏ Abschaf-fung der Besserstellung der TÄxter gegenļber den Opfern) überwiegendes Interesse des Klägers an der vollständigen oder teilweisen FortgewĤhrung der Rente zu begrļnden. Der Entzug des Anspruchs auf Heilbehandlung stellt keine besondere HÄxrte dar, weil der KlÄxger ausweislich des von ihm vorgelegten Rentnerausweises zum 01.07.2003 Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner ist und somit A¹/₄ber einen Krankenversicherungsschutz verfļgt. Der Beklagte war deshalb berechtigt, die dem KlĤger gewĤhrte Versorgung zu entziehen.

Schlieà lich ist im vorliegenden Fall auch nicht zu erkennen, dass gerade die sofortige Entziehung der Versorgungsleistungen zum 01.01.2000 zu einer unbilligen HÃxrte führen würde, so dass die Voraussetzungen für eine WeitergewÃxhrung von Leistungen für eine à bergangszeit nach § 1 a Abs. 3 BVG nicht vorliegen, zumal der KlÃxger wegen der auf-schiebenden Wirkung der Klage die Versorgungsleistungen bis jetzt weiterbezogen hat.

Da der anwaltlich vertretene Kläger keine Argumente gegen die VerfassungsmäÃ \square igkeit des § 1 a BVG vorgetragen hat, erýbrigt sich eine Erörterung dieser Streitfrage. Der Senat begnýgt sich mit einem Hinweis auf die zutreffenden Argumente fýr die Verfas-sungsmäÃ \square igkeit der Vorschrift in der Entscheidung des SG Potsdam vom 07.06.2000 â \square S 9 V 77/97 (Breithaupt 2000, S. 837 ff.) und in den Abhandlungen von Frank, Behin-dertenrecht 2003, S. 1-14, und Heinz, ZfS 1999, 244 â \square 247.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>.

Gem. <u>§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG</u> hat der Senat die Revision zugelassen.

Erstellt am: 14.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024